

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>7771/2025</b>	<b>Fachbereich 3</b> Herr Heilmayer
<b>Flächennutzungsplanteilfortschreibung Windenergie II</b> <b>- Abwägung</b> <b>- Offenlage</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Digitales Ortsbeirat Alzheim Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung (öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange) gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und die Abwägung dieser durch die Verwaltung zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt:

1. die Offenlage der Flächennutzungsplanänderung Teilfortschreibung Windenergie II gem. § 3 Abs. 2 BauGB,
2. die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB,
3. die Benachrichtigung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Digitales Ortsbeirat Alzheim Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat</u>					

**Sachverhalt:**

Am 09.10.2024 hat der Stadtrat die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen (siehe Beschlussvorlage 7576/2024/1).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 04.11.2024 öffentlich im Amtsblatt der Stadt Mayen 20-2024 – Nr.1 bekanntgemacht und vom 11.11.2024 bis 13.12.2024 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinde erfolgte mit Schreiben (per E-Mail) vom 31.10.2024 bis zum 13.12.2024.

Insgesamt gingen während der Beteiligung 22 Stellungnahmen – hiervon vier ohne Bedenken oder Anregungen – durch Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, ein. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahme im Verfahren ein. Die Anregungen und Hinweise wurden abgewogen (siehe Anlage 1).

Aus den Stellungnahmen haben sich Änderungen ergeben (siehe Anlage 2 und 3)

Flächennutzungsplan

- nachrichtliche Anpassungen (Leitungstrassen, Starkregengefährdung)

Begründung:

- Ergänzung Umweltbericht
- Prüfung Artenschutz und Natura 2000

Weiteres Verfahren:

Die landesplanerische Stellungnahme wird im Mai 2025 beantragt. Die Untere Landesplanungsbehörde hat anschließend einen Monat Zeit diese durchzuführen. In der Praxis hängen diese Stellungnahmen allerdings bei der SGD-Nord, da derzeit viele Verfahren dort in Bearbeitung sind (in der Regel handelt es sich um Verfahren, welche anschließend ein Zielabweichungsverfahren von den Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsplans benötigen). Es wird davon ausgegangen, dass das Verfahren zur landesplanerischen Stellungnahme, vor der Flächennutzungsplanänderung, beendet ist.

Die Offenlage wird im Juli/August 2025 durchgeführt. Sollten keine relevanten Stellungnahmen eingehen, kann der Beschluss des Flächennutzungsplans im Herbst 2025 erfolgen, anschließend muss dieser durch die SGD-Nord genehmigt werden. Hierfür hat die Genehmigungsbehörde einen Monat Zeit.

Der Investor wird gebeten, den Antrag auf Genehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 4 BImSchG, nach Ende der Offenlage zu stellen. Dies ist im begleitenden städtebaulichen Vertrag so vorgesehen.

Sollten sich aus der Offenlage Änderungen an den Planunterlagen ergeben, ist eine erneute Offenlage nach § 4a BauGB erforderlich. Das Verfahren würde sich in diesem Fall um ein halbes Jahr verlängern.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Das Bauleitplanverfahren und die notwendigen Gutachten werden durch einen externen Investor finanziert. Direkte Kosten entstehen der Verwaltung durch das Begleiten des Verfahrens.

### **Anlagen:**

- 01 Abwägungssynopse
- 02 Flächennutzungsplanänderung
- 03 Begründung